

AktG BörsG GWG  
EGAktG BHO EGGmbHG  
HGB BS WP/vBP  
InsO KonBefrV PubIG PartGG GmbHG  
WPO WiPrPrüV WPAnrV

# Aktuelle Gesetze zur Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung

Vahlen

## **Zum Inhalt:**

Die einschlägigen Gesetze zur Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung dienen als kompaktes Nachschlagewerk für Studierende und Berufseinsteiger. Sie sind geeignet für das (Selbst-)Studium sowie für den Einsatz in Klausuren an Hochschulen und in alltäglichen Beratungs- bzw. Prüfungssituationen.

Rechtsstand: 21. Juni 2016

Diese Gesetzessammlung beinhaltet die für die handelsrechtliche Bilanzierung sowie für die Jahresabschlussprüfung bedeutendsten Gesetze, Richtlinien und Verordnungen im jeweils aktuellen Rechtsstand.

Hierzu gehören u. a.:

- EU-Abschlussprüferrichtlinie
- EU-Abschlussprüferverordnung
- EU-Bilanzrichtlinie
- EU-Rechnungslegungsverordnung
  
- Aktiengesetz
- Berufssatzung WP/vBP (2012)
- Berufssatzung WP/vBP (2016)
- GmbH-Gesetz

- Handelsgesetzbuch (ohne Seehandel)
- Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
- Publizitätsgesetz
- Wirtschaftsprüferordnung

# Aktuelle Gesetze zur Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung

Die wichtigsten Gesetze, Richtlinien,  
Verordnungen und Satzungen

Zusammengestellt von

Univ.-Prof. Dr. Gerrit Brösel

WP StB Dr. Christoph Freichel

WP StB Dirk Hildebrandt

Stand: 21. Juni 2016

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Zum Inhalt**

### **Titel**

- 1. Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates**
- 2. Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission**
- 3. Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates**
- 4. Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards**
- 5. Aktiengesetz**

6. Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
- 7a. Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers
- 7b. Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers
8. Börsengesetz
9. Bundeshaushaltsordnung
10. Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
11. Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
12. Einführungsgesetz zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
13. Handelsgesetzbuch
14. Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
15. Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder
16. Insolvenzordnung
17. Verordnung über befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat
18. Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehensvermittler, Bauträger und Baubetreuer
19. Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
20. Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe
21. Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen
22. Gesetz über eine Berufsordnung der

## **Wirtschaftsprüfer**

**23. Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§  
14 und 131f der Wirtschaftsprüferordnung**

**24. Verordnung über die Voraussetzungen der  
Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der  
Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung  
von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b  
der Wirtschaftsprüferordnung**

**Sachverzeichnis**

**Impressum**

**Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. Nr. L 157 S. 87)

Celex-Nr. 3 2006 L 0043

Zuletzt geändert durch Art. 1 RL 2014/56/EU vom 16. 4. 2014  
(ABl. Nr. L 158 S. 196)

---

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION [...] HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

**Inhaltsübersicht (redaktionell)**

**Kapitel I Gegenstand und Begriffsbestimmungen**

**Art. 1 Gegenstand**

**Art. 2 Begriffsbestimmungen**



## **Kapitel II Zulassung, kontinuierliche Fortbildung und gegenseitige Anerkennung**

### **Art. 3 Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften**

#### **Art. 3a Anerkennung von Prüfungsgesellschaften**

#### **Art. 4 Guter Leumund**

#### **Art. 5 Entzug der Zulassung**

#### **Art. 6 Ausbildung**

#### **Art. 7 Prüfung der beruflichen Eignung**

#### **Art. 8 Theoretische Prüfung**

#### **Art. 9 Ausnahmen**

#### **Art. 10 Praktische Ausbildung**

#### **Art. 11 Zulassung aufgrund langjähriger praktischer Erfahrung**

#### **Art. 12 Kombination von praktischer und theoretischer Ausbildung**

#### **Art. 13 Kontinuierliche Fortbildung**

#### **Art. 14 Zulassung von Abschlussprüfern aus anderen Mitgliedstaaten**

## **Kapitel III Registrierung**

#### **Art. 15 öffentliches Register**

#### **Art. 16 Registrierung von Abschlussprüfern**

#### **Art. 17 Registrierung von Prüfungsgesellschaften**

**Art. 18 Aktualisierung des Registers**

**Art. 19 Verantwortlichkeit für die Registrierungsangaben**

**Art. 20 Sprache**

**Kapitel IV Berufsgrundsätze, Unabhängigkeit,  
Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Berufsgeheimnis**

**Art. 21 Berufsgrundsätze und kritische Grundhaltung**

**Art. 22 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit**

**Art. 22a Einstellung von früheren Abschlussprüfern oder  
Mitarbeitern von Abschlussprüfern oder  
Prüfungsgesellschaften bei geprüften Unternehmen**

**Art. 22b Vorbereitung auf die Abschlussprüfung und  
Beurteilung der Gefährdungen für die Unabhängigkeit**

**Art. 23 Verschwiegenheitspflicht und Berufsgeheimnis**

**Art. 24 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von  
Abschlussprüfern, die für eine Prüfungsgesellschaft eine  
Abschlussprüfung durchführen**

**Art. 24a Interne Organisation von Abschlussprüfern und  
Prüfungsgesellschaften**

**Art. 24b Arbeitsorganisation**

**Art. 25 Prüfungshonorare**

**Art. 25a Umfang der Abschlussprüfung**

**Kapitel V Prüfungsstandards und Bestätigungsvermerk**

**Art. 26 Prüfungsstandards**

**Art. 27 Abschlussprüfungen von konsolidierten Abschlüssen**

**Art. 28 Bestätigungsvermerk**

**Kapitel VI Qualitätssicherung**

**Art. 29 Qualitätssicherungssysteme**

**Kapitel VII Untersuchungen und Sanktionen**

**Art. 30 Untersuchungen und Sanktionen**

**Art. 30a Sanktionsbefugnisse**

**Art. 30b Wirksame Anwendung von Sanktionen**

**Art. 30c Bekanntmachung von Sanktionen und Maßnahmen**

**Art. 30d Rechtsmittel**

**Art. 30e Meldung von Verstößen**

**Art. 30f Informationsaustausch**

**Art. 31 [weggefallen]**

**Kapitel VIII öffentliche Aufsicht und gegenseitige  
Anerkennung der mitgliedstaatlichen Regelungen**

**Art. 32 Grundsätze der öffentlichen Aufsicht**

**Art. 33 Zusammenarbeit zwischen den für die öffentliche  
Aufsicht zuständigen Stellen auf Gemeinschaftsebene**

**Art. 34 Gegenseitige Anerkennung der mitgliedstaatlichen  
Regelungen**

**Art. 35 [aufgehoben]**

**Art. 36 Berufsgeheimnisse und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Regelungsorganen der Mitgliedstaaten**

### **Kapitel IX Bestellung und Abberufung**

**Art. 37 Bestellung von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften**

**Art. 38 Abberufung und Rücktritt von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften**

### **Kapitel X Prüfungsausschuss**

**Art. 39 Prüfungsausschuss**

**Art. 40–43 [weggefallen]**

### **Kapitel XI Internationale Aspekte**

**Art. 44 Zulassung von Prüfern aus Drittländern**

**Art. 45 Registrierung und Aufsicht von Prüfern und Prüfungsunternehmen aus Drittländern**

**Art. 46 Ausnahmen bei Gleichwertigkeit**

**Art. 47 Zusammenarbeit mit zuständigen Stellen in Drittländern**

### **Kapitel XII Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**Art. 48 Ausschussverfahren**

**Art. 48a Ausübung der Befugnisübertragung**

**Art. 49 [aufgehoben]**

**Art. 50 Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG**

**Art. 51 Übergangsbestimmung**

**Art. 52 Mindestharmonisierung**

**Art. 53 Umsetzung**

**Art. 54 Inkrafttreten**

**Art. 55 Adressaten**

**Schlussformel**

# Kapitel I Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Art. 2 Begriffsbestimmungen

## Art. 1 Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses.

Artikel 29 dieser Richtlinie findet auf Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse keine Anwendung, sofern in der **Verordnung (EU) Nr. 537/2014** des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> nichts anderes festgelegt ist.

---

**1 [Amtl. Anm.]:** **Verordnung (EU) Nr. 537/2014** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (ABl. L 158 vom 27. 5. 2014, S. 77).

## Art. 2 Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Abschlussprüfung“ ist eine Prüfung des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses, die
  - a) nach Unionsrecht vorgeschrieben ist;
  - b) nach nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf

- kleine Unternehmen vorgeschrieben ist;
- c) auf freiwilliger Basis von kleinen Unternehmen durchgeführt wird und nationale rechtliche Anforderungen erfüllt, die den für eine Prüfung gemäß Buchstabe b geltenden Anforderungen gleichwertig sind, wenn diese Prüfungen in den nationalen Rechtsvorschriften als gesetzliche Abschlussprüfungen definiert sind.
2. „Abschlussprüfer“ ist eine natürliche Person, die von den zuständigen Stellen eines Mitgliedstaates nach dieser Richtlinie für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen wurde.
  3. „Prüfungsgesellschaft“ ist eine juristische Person oder eine sonstige Einrichtung gleich welcher Rechtsform, die von den zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats nach dieser Richtlinie für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen wurde.
  4. „Prüfungsunternehmen aus einem Drittland“ ist ein Unternehmen gleich welcher Rechtsform, das Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses von in einem Drittland eingetragenen Gesellschaften durchführt, und das nicht in einem Mitgliedstaat als Prüfungsgesellschaft infolge einer Zulassung gemäß Artikel 3 registriert ist.
  5. „Prüfer aus einem Drittland“ ist eine natürliche Person, die Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses von in einem Drittland eingetragenen Gesellschaften durchführt, und die nicht in einem Mitgliedstaat als Abschlussprüfer infolge einer Zulassung gemäß den Artikeln 3 und 44 registriert ist.
  6. „Konzernabschlussprüfer“ ist/sind der/die Abschlussprüfer

oder die Prüfungsgesellschaft(en), der bzw. die die Abschlussprüfung konsolidierter Abschlüsse durchführt/durchführen.

7. „Netzwerk“ ist die breitere Struktur,
  - die auf Kooperation ausgerichtet ist und der ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft angehört und
  - die eindeutig auf Gewinn-oder Kostenteilung abzielt oder durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist.
8. „Verbundenes Unternehmen einer Prüfungsgesellschaft“ ist ein Unternehmen gleich welcher Rechtsform, das mit einer Prüfungsgesellschaft durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung verbunden ist.
9. „Bestätigungsvermerk“ ist der in Artikel 51a der Richtlinie 78/660/EWG und Artikel 37 der Richtlinie 83/349/EWG genannte Vermerk des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft.
10. „Zuständige Behörde“ ist eine durch Gesetz bestimmte Behörde, die für die Regulierung und/oder Aufsicht von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften oder spezifischen Aspekten davon verantwortlich ist. Wird in einem Artikel auf die „zuständige Behörde“ Bezug



genommen, gilt dies als Bezugnahme auf die Behörde, die für die in dem betreffenden Artikel erwähnten Aufgaben zuständig ist.

11. *[aufgehoben]*
12. „Internationale Rechnungslegungsstandards“ sind die International Accounting Standards (IAS), die International Financial Reporting Standards (IFRS) und die dazugehörigen Interpretationen (SIC/IFRIC), die nachfolgenden Änderungen dieser Standards und der dazugehörigen Interpretationen sowie die vom International Accounting Standards Board (IASB) in Zukunft veröffentlichten oder verabschiedeten Standards und dazugehörigen Interpretationen.
13. „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ sind
  - a) Unternehmen, die unter das Recht eines Mitgliedstaats fallen und deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind;
  - b) Kreditinstitute im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates **1** – mit Ausnahme der in Artikel **2** jener Richtlinie genannten Kreditinstitute;
  - c) Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG oder
  - d) Unternehmen, die von den Mitgliedstaaten als Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmt werden, beispielsweise

Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit, ihrer Größe oder der Zahl ihrer Mitarbeiter von erheblicher öffentlicher Bedeutung sind.

14. „Genossenschaft“ ist die Europäische Genossenschaft im Sinne von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE)<sup>2</sup> oder jede andere Genossenschaft, für die nach Gemeinschaftsrecht eine Abschlussprüfung vorgeschrieben ist, wie etwa Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG sowie Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG.
15. „Nichtberufsausübender“ ist eine natürliche Person, die während ihrer Beauftragung mit der öffentlichen Aufsicht und während der drei Jahre unmittelbar vor dieser Beauftragung keine Abschlussprüfungen durchgeführt hat, keine Stimmrechte in einer Prüfungsgesellschaft gehalten hat, weder Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer Prüfungsgesellschaft noch bei einer Prüfungsgesellschaft angestellt war noch in sonstiger Weise mit einer Prüfungsgesellschaft verbunden war.
16. „Verantwortlicher Prüfungspartner“ ist/sind
  - a) der/die Abschlussprüfer, der/die von einer Prüfungsgesellschaft für ein bestimmtes Prüfungsmandat als für die Durchführung der Abschlussprüfung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft vorrangig verantwortlich bestimmt ist/sind; oder
  - b) im Fall einer Konzernabschlussprüfung

- mindestens der/die Abschlussprüfer, der/die von einer Prüfungsgesellschaft als für die Durchführung der Abschlussprüfung auf Konzernebene vorrangig verantwortlich bestimmt ist/sind, und der/die Abschlussprüfer, der/die als auf der Ebene bedeutender Tochtergesellschaften vorrangig verantwortlich bestimmt ist/sind, oder
- c) der/die Abschlussprüfer, der/die den Bestätigungsvermerk unterzeichnet/unterzeichnen.
17. „Mittlere Unternehmen“ sind Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates 3 .
  18. „Kleine Unternehmen“ sind Unternehmen gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU.
  19. „Herkunftsmitgliedstaat“ ist ein Mitgliedstaat, in dem ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 3 Absatz 1 zugelassen ist.
  20. „Aufnahmemitgliedstaat“ ist ein Mitgliedstaat, in dem ein Abschlussprüfer mit Zulassung im Herkunftsmitgliedstaat ebenfalls eine Zulassung gemäß Artikel 14 beantragt, oder ein Mitgliedstaat, in dem eine Prüfungsgesellschaft mit Zulassung im Herkunftsmitgliedstaat gemäß Artikel 3a die Registrierung beantragt hat oder registriert ist.

---

**1** [Amtl. Anm.:] Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27. 6. 2013, S. 338).

**2 [Amtl. Anm.:]** ABl. L 207 vom 18. 8. 2003, S. 1.

**3 [Amtl. Anm.:]** **Richtlinie 2013/34/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der **Richtlinie 2006/43/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29. 6. 2013, S. 19).

## **Kapitel II Zulassung, kontinuierliche Fortbildung und gegenseitige Anerkennung**

Art. 3 Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften

Art. 3a Anerkennung von Prüfungsgesellschaften

Art. 4 Guter Leumund

Art. 5 Entzug der Zulassung

Art. 6 Ausbildung

Art. 7 Prüfung der beruflichen Eignung

Art. 8 Theoretische Prüfung

Art. 9 Ausnahmen

Art. 10 Praktische Ausbildung

Art. 11 Zulassung aufgrund langjähriger praktischer Erfahrung

Art. 12 Kombination von praktischer und theoretischer Ausbildung

Art. 13 Kontinuierliche Fortbildung

Art. 14 Zulassung von Abschlussprüfern aus anderen Mitgliedstaaten

### **Art. 3 Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften**

(1) Eine Abschlussprüfung wird ausschließlich von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften durchgeführt, die von dem Mitgliedstaat, der die Abschlussprüfung vorschreibt, zugelassen wurden.

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständige Behörde als für die Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften

verantwortliche Behörde.

(3) Unbeschadet des Artikels 11 lassen die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten nur natürliche Personen zu, die mindestens die in den Artikeln 4 und 6 bis 10 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(4) Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten lassen als Prüfungsgesellschaften nur Einrichtungen zu, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die natürlichen Personen, die für eine Prüfungsgesellschaft Abschlussprüfungen durchführen, müssen zumindest die Voraussetzungen der Artikel 4 und 6 bis 12 erfüllen und in dem betroffenen Mitgliedstaat als Abschlussprüfer zugelassen sein.
- b) <sup>1</sup>Eine Mehrheit der Stimmrechte in einer Einrichtung muss von Prüfungsgesellschaften, die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, oder von natürlichen Personen, die zumindest die Voraussetzungen der Artikel 4 und 6 bis 12 erfüllen, gehalten werden. <sup>2</sup>Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass solche natürliche Personen auch in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sein müssen. <sup>3</sup>Für die Zwecke der Abschlussprüfung von Genossenschaften, Sparkassen und ähnlichen Einrichtungen gemäß Artikel 45 der Richtlinie 86/635/EWG oder von Tochterunternehmen oder Rechtsnachfolgern einer Genossenschaft, einer Sparkasse oder einer ähnlichen Einrichtung gemäß Artikel 45 der Richtlinie 86/635/EWG können die Mitgliedstaaten andere spezifische Bestimmungen im Zusammenhang mit Stimmrechten erlassen.

- c) <sup>1</sup>Das Verwaltungs-oder Leitungsorgan der Einrichtung muss sich mit einer Mehrheit von bis zu 75 % aus Prüfungsgesellschaften mit Zulassung in einem Mitgliedstaat oder natürlichen Personen zusammensetzen, die zumindest die Voraussetzungen der Artikel 4 und 6 bis 12 erfüllen. <sup>2</sup>Die Mitgliedstaaten können bestimmen, dass solche natürlichen Personen auch in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sein müssen. <sup>3</sup>Zählt ein solches Organ nur zwei Mitglieder, so muss eines von ihnen zumindest die Voraussetzungen dieses Buchstabens erfüllen.
- d) Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen des Artikels 4.

<sup>1</sup>Die Mitgliedstaaten dürfen nur im Zusammenhang mit Buchstabe c zusätzliche Bedingungen aufstellen. <sup>2</sup>Diese Bedingungen müssen zu den verfolgten Zielen verhältnismäßig sein und dürfen nicht über das hinausgehen, was unbedingt erforderlich ist.

### **Art. 3a Anerkennung von Prüfungsgesellschaften**

(1) Abweichend von Artikel 3 Absatz 1 ist eine Prüfungsgesellschaft mit Zulassung in einem Mitgliedstaat berechtigt, Abschlussprüfungen in einem anderen Mitgliedstaat durchzuführen, wenn der verantwortliche Prüfungspartner, der die Abschlussprüfung im Namen der Prüfungsgesellschaft durchführt, die Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 4 Buchstabe a im Aufnahmemitgliedstaat erfüllt.

(2) Eine Prüfungsgesellschaft, die Abschlussprüfungen in einem anderen als ihrem Herkunftsmitgliedstaat durchführen möchte,

muss sich gemäß den Artikeln 15 und 17 bei der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats registrieren lassen.

(3) <sup>1</sup>Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats registriert die Prüfungsgesellschaft, wenn sie sich vergewissert hat, dass die Prüfungsgesellschaft bei der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats registriert ist. <sup>2</sup>Beabsichtigt der Aufnahmemitgliedstaat, sich auf eine Bescheinigung über die Registrierung der Prüfungsgesellschaft im Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats verlangen, dass die von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ausgestellte Bescheinigung nicht älter als drei Monate ist. <sup>3</sup>Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats informiert die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Registrierung der Prüfungsgesellschaft.

#### **Art. 4 Guter Leumund**

Die zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats dürfen die Zulassung nur natürlichen oder juristischen Personen mit gutem Leumund erteilen.

#### **Art. 5 Entzug der Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung wird entzogen, wenn der Ruf eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft ernsthaft beschädigt ist. <sup>2</sup>Allerdings können die Mitgliedstaaten einen angemessenen Zeitraum einräumen, innerhalb dessen die Gesellschaft die Anforderungen an einen guten Leumund erfüllen kann.



(2) <sup>1</sup>Einer Prüfungsgesellschaft wird die Zulassung entzogen, sobald eine der in Artikel 3 Absatz 4 Buchstaben b und c genannten Anforderungen nicht mehr erfüllt ist. <sup>2</sup>Allerdings können die Mitgliedstaaten einen angemessenen Zeitraum einräumen, innerhalb dessen die Gesellschaft diese Anforderungen erfüllen kann.

(3) Wird einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft aus irgendeinem Grund die Zulassung entzogen, teilt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, in dem die Zulassung entzogen wird, diesen Umstand und die Gründe für den Entzug den entsprechenden zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten mit, in denen der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 3a, Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe i auch registriert ist.

## **Art. 6 Ausbildung**

Unbeschadet des Artikels 11 kann eine natürliche Person nur zur Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen werden, wenn sie nach Erlangung der Hochschulreife oder einer entsprechenden Ausbildungsstufe eine theoretische und eine praktische Ausbildung absolviert und sich mit Erfolg einer staatlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses oder eines entsprechenden Niveaus in dem betreffenden Mitgliedstaat unterzogen hat.

<sup>1</sup>Die in Artikel 32 genannten zuständigen Behörden arbeiten im Hinblick auf eine Angleichung der in diesem Artikel genannten Anforderungen zusammen. <sup>2</sup>Bei der Aufnahme dieser Zusammenarbeit tragen diese zuständigen Behörden den

Entwicklungen im Prüfungswesen und im Berufsstand der Prüfer und insbesondere der Angleichung Rechnung, die bereits in dem Berufsstand erreicht wurde. <sup>3</sup>Sie arbeiten mit dem Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (im Folgenden „Ausschuss der Aufsichtsstellen“) und den in Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten zuständigen Behörden zusammen, sofern es bei dieser Angleichung um die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse geht.

### **Art. 7 Prüfung der beruflichen Eignung**

<sup>1</sup>Die in Artikel 6 genannte Eignungsprüfung garantiert die erforderlichen theoretischen Kenntnisse auf den für die Abschlussprüfung maßgebenden Sachgebieten sowie die Fähigkeit, diese Kenntnisse praktisch anzuwenden. <sup>2</sup>Diese Prüfung muss zumindest teilweise schriftlich erfolgen.

### **Art. 8 Theoretische Prüfung**

(1) Die im Rahmen der Eignungsprüfung durchgeführte theoretische Prüfung umfasst insbesondere die folgenden Sachgebiete:

- a) Theorie und Grundsätze des allgemeinen Rechnungswesens,
- b) gesetzliche Vorschriften und Grundsätze für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses,
- c) internationale Rechnungslegungsstandards,
- d) Finanzanalyse,
- e) Kostenrechnung und betriebliches Rechnungswesen,
- f) Risikomanagement und interne Kontrolle,

- g) Prüfungswesen und berufsspezifische Fertigkeiten,
- h) gesetzliche und standesrechtliche Vorschriften für Abschlussprüfung und Abschlussprüfer,
- i) internationale Prüfungsstandards gemäß Artikel 26,
- j) Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit.

(2) Diese Prüfung umfasst zumindest auch die folgenden Sachgebiete, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind:

- a) Gesellschaftsrecht und Corporate Governance,
- b) Rechtsvorschriften über Insolvenz und ähnliche Verfahren,
- c) Steuerrecht,
- d) bürgerliches Recht und Handelsrecht,
- e) Sozialversicherungs- und Arbeitsrecht,
- f) IT- und Computersysteme,
- g) Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft,
- h) Mathematik und Statistik,
- i) Grundzüge des betrieblichen Finanzwesens.

## **Art. 9 Ausnahmen**

(1) Abweichend von den Artikeln 7 und 8 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Personen, die auf einem oder mehreren der in Artikel 8 genannten Sachgebiete eine Hochschul- oder gleichwertige Prüfung bestanden oder einen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erworben haben, von der theoretischen Prüfung in diesen Sachgebieten befreit werden.

(2) Abweichend von Artikel 7 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Personen, die auf einem oder mehreren der in Artikel 8 genannten Sachgebiete einen Hochschul- oder

gleichwertigen Abschluss besitzen, von der Prüfung ihrer Fähigkeit, die theoretischen Kenntnisse auf diesen Sachgebieten praktisch anzuwenden, befreit werden, wenn sie auf den betreffenden Gebieten eine praktische Ausbildung absolviert haben, die mit einer staatlich anerkannten Prüfung oder einem staatlich anerkannten Zeugnis abgeschlossen wurde.

### **Art. 10 Praktische Ausbildung**

(1) <sup>1</sup>Um die Fähigkeit zur praktischen Anwendung der in der Eignungsprüfung getesteten theoretischen Kenntnisse zu gewährleisten, wird eine mindestens dreijährige praktische Ausbildung durchgeführt, die unter anderem die Prüfung von Jahresabschlüssen, konsolidierten Abschlüssen oder ähnlichen Abschlüssen zum Gegenstand hat. <sup>2</sup>Diese praktische Ausbildung wird zu mindestens zwei Dritteln bei einem in einem Mitgliedstaat zugelassenen Abschlussprüfer oder einer in einem Mitgliedstaat zugelassenen Prüfungsgesellschaft absolviert.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die gesamte praktische Ausbildung bei Personen stattfindet, die ausreichende Garantien für ihre Fähigkeit, eine praktische Ausbildung zu gewähren, bieten.

### **Art. 11 Zulassung aufgrund langjähriger praktischer Erfahrung**

Ein Mitgliedstaat kann Personen, die die in Artikel 6 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen, als Abschlussprüfer zulassen, wenn diese nachweisen können, dass sie

- a) entweder 15 Jahre lang einer beruflichen Tätigkeit nachgegangen sind, die es ihnen ermöglicht hat, auf den

Gebieten des Finanzwesens, des Rechts und der Rechnungslegung ausreichende Erfahrungen zu sammeln, und die in Artikel 7 genannte berufliche Eignungsprüfung bestanden haben,

- b) oder sieben Jahre lang einer beruflichen Tätigkeit auf den genannten Gebieten nachgegangen sind sowie die in Artikel 10 genannte praktische Ausbildung absolviert und die in Artikel 7 genannte berufliche Eignungsprüfung bestanden haben.

### **Art. 12 Kombination von praktischer und theoretischer Ausbildung**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Zeiten, in denen eine theoretische Ausbildung auf den in Artikel 8 genannten Sachgebieten absolviert wurde, auf die in Artikel 11 genannten Berufsjahre angerechnet werden, wenn diese Ausbildung mit einer staatlich anerkannten Prüfung abgeschlossen wurde. <sup>2</sup>Diese Ausbildung muss mindestens ein Jahr dauern und darf höchstens mit vier Jahren auf die berufliche Tätigkeit angerechnet werden.

(2) Berufstätigkeit und praktische Ausbildung dürfen nicht kürzer sein als die theoretische Ausbildung zusammen mit der in Artikel 10 vorgeschriebenen praktischen Ausbildung.

### **Art. 13 Kontinuierliche Fortbildung**

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer sich im Rahmen angemessener Programme kontinuierlich fortbilden müssen, um ihre theoretischen Kenntnisse und ihr berufliches Können und ihre beruflichen Wertmaßstäbe auf einem ausreichend hohen Stand zu halten, und dass ein Missachten dieser

Anforderung angemessene Sanktionen gemäß Artikel 30 nach sich zieht.

#### **Art. 14 Zulassung von Abschlussprüfern aus anderen Mitgliedstaaten**

(1) <sup>1</sup>Die zuständigen Behörden legen Verfahren für die Zulassung von Abschlussprüfern, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen sind, fest. <sup>2</sup>Im Rahmen dieser Verfahren darf dem Abschlussprüfer höchstens ein Anpassungslehrgang im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> oder eine Eignungsprüfung im Sinne von Buchstabe h der genannten Bestimmung auferlegt werden.

(2) Der Aufnahmemitgliedstaat beschließt, ob dem Antragsteller für die Zulassung ein Anpassungslehrgang gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2005/36/EG oder eine Eignungsprüfung gemäß Buchstabe h der genannten Bestimmung auferlegt wird.

Der Anpassungslehrgang darf nicht länger als drei Jahre dauern und der Antragsteller wird einer Bewertung unterworfen.

<sup>1</sup>Die Eignungsprüfung erfolgt in einer nach der in dem betreffenden Aufnahmemitgliedstaat geltenden Sprachenregelung zugelassenen Sprache. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich ausschließlich darauf, ob der Abschlussprüfer über angemessene Kenntnisse der Rechtsvorschriften des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats verfügt, soweit diese Kenntnisse für Abschlussprüfungen relevant sind.

(3) <sup>1</sup>Die zuständigen Behörden arbeiten im Rahmen des Ausschusses der Aufsichtsstellen im Hinblick auf eine Angleichung der Anforderungen in Bezug auf den Anpassungslehrgang und die